

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2019	Verkündet am 29. Mai 2019	Nr. 99
------	---------------------------	--------

Änderung der Weiterbildungsordnung der Apothekerkammer Bremen

Vom 25. März 2019

Aufgrund des § 22 Absatz 1 und § 40 des Gesetzes über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz - HeilBerG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2005 (Brem.GBl. S. 149), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. September 2018 (Brem.GBl. S. 403) geändert worden ist, hat die Kammerversammlung der Apothekerkammer Bremen am 29. März 2019 folgende Änderung der Weiterbildungsordnung der Apothekerkammer Bremen beschlossen:

Artikel 1

Die Weiterbildungsordnung der Apothekerkammer Bremen vom 26 März 2007 (Brem.ABl. S. 697), zuletzt geändert am 14. März 2016 (Brem.ABl. S. 329) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe „§ 2 Gebiete“ ein Komma und das Wort „Teilgebiete“ eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Ziffer 3 wird gestrichen.
 - bb) Die Ziffern 4 bis 9 werden die Ziffern 3 bis 8.
 - cc) Ziffer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Pharmazeutische Analytik und Technologie,“
 - b) In Absatz 2 wird folgende Ziffer 7 angefügt:

„7. Medikationsmanagement im Krankenhaus.“
3. In § 4 Absatz 2 werden nach dem Wort „Gebieten“ die Wörter „und Teilgebieten“ eingefügt.

4. In § 5 Absatz 1 und 2 wird jeweils nach dem Wort „Gebiete“ ein Komma und das Wort „Teilgebiete“ eingefügt.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird jeweils nach dem Wort „Gebiet“ ein Komma und das Wort „Teilgebiete“ eingefügt.
 - b) In Absatz 4 wird nach dem Wort „Gebiet“ ein Komma und das Wort „Teilgebiet“ eingefügt.
6. In der Überschrift des § 7 wird das Wort „Widerruf“ durch das Wort „Aufhebung“ ersetzt.
7. In § 8 Absatz 4 werden nach dem Wort „Gebiet“ die Wörter „oder das Teilgebiet“ eingefügt.
8. Absatz 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 werden nach dem Wort „Gebiet“ ein Komma und das Wort „Teilgebiet“ eingefügt.
 - b) In Satz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach den Wörtern „das zu prüfende Gebiet“ werden ein Komma und das Wort „Teilgebiet“ eingefügt.
 - bb) Nach den Wörtern „dem zu prüfenden Gebiet“ werden die Wörter „bzw. Teilgebiet“ eingefügt.
 - c) In Satz 5 werden nach dem Wort „Gebiet“ ein Komma und das Wort „Teilgebiet“ eingefügt.
9. § 11 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Kammerangehörige, die sich bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung in einer Fachapothekerausbildung befinden, können diese innerhalb einer Frist, die der zweifachen Mindestweiterbildungszeit nach den Bestimmungen der bisher gültigen Weiterbildungsordnung entspricht, abschließen und die Zulassung zur Prüfung beantragen.“

10. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Ziffer 3 wird gestrichen.
 - bb) Die Ziffern 4 bis 9 werden die Ziffern 3 bis 8.
 - cc) Ziffer 3 wird wie folgt gefasst:
 - „3. Fachapotheker Pharmazeutische Analytik und Technologie oder Fachapothekerin Pharmazeutische Analytik und Technologie,“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Ziffer 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Es wird folgende Ziffer 7 angefügt:
„7. Medikationsmanagement im Krankenhaus.“

11. In § 16 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Berechtigung, eine Bezeichnung zu führen, bleibt grundsätzlich auch bei nachträglicher Änderung der Bezeichnung eines Gebietes, Teilgebietes oder Bereichs bestehen. Die nach der bisher gültigen Weiterbildungsordnung erworbenen Weiterbildungsbezeichnungen, die nicht mehr Gegenstand dieser Weiterbildungsordnung sind, dürfen weitergeführt werden.“

12. In der Überschrift des § 17 wird das Wort „Widerruf“ durch das Wort „Aufhebung“ ersetzt.

13. Die Anlage zur Weiterbildungsordnung der Apothekerkammer Bremen wird wie folgt geändert:

- a) I. wird wie folgt geändert:
- aa) In 1.3. wird nach der Angabe „- Pharmazeutischer Analytik oder“ die Angabe „- Pharmazeutischer Analytik und Technologie eingefügt“.
 - bb) In 2.3. wird nach der Angabe „- Pharmazeutischer Analytik oder“ die Angabe „- Pharmazeutischer Analytik und Technologie eingefügt“.
 - cc) Ziffer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Gebiet Pharmazeutische Analytik und Technologie

Pharmazeutische Analytik und Technologie ist das Gebiet der Pharmazie, das sich mit der Entwicklung, Produktion, Prüfung und Qualitätssicherung von Arzneimitteln und Medizinprodukten im industriellen Maßstab befasst. Dabei sind von besonderer Bedeutung:

- die Überführung eines Stoffes oder Stoffgemisches in eine therapeutisch anwendbare Arzneiform mit dem Ziel, eine optimale Wirksamkeit, Verträglichkeit und Stabilität zu erreichen,
- die Entwicklung, Validierung und Anwendung geeigneter Herstellungstechniken und die Etablierung im kommerziellen Produktionsmaßstab,
- die Charakterisierung, Spezifizierung, Prüfung, Bewertung und Dokumentation der pharmazeutischen Qualität von Wirkstoffen, Hilfsstoffen, Ausgangsmaterialien, Arzneizubereitungen und Medizinprodukten unter Berücksichtigung des rechtlichen Rahmens,

- die Entwicklung, Validierung und Anwendung analytischer Verfahren nach dem allgemeinen anerkannten Stand der Wissenschaft und Technik und
- die Entwicklung, Implementierung und Anwendung geeigneter qualitätssichernder Verfahren.

3.1. Weiterbildungsziel

Eingehende Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen in diesem Gebiet, so dass der weitergebildete Apotheker

- Arzneiformen entwickelt mit dem Ziel, die optimale Wirksamkeit, Verträglichkeit, Sicherheit und Anwendungsfreundlichkeit zu erreichen,
- geeignete Herstellungstechniken unter Auswahl geeigneter Maßnahmen entwickelt, validiert und anwendet und diese im Produktionsmaßstab etabliert,
- physikalische, chemische, biologische, biochemische und mikrobiologische Analysemethoden entwickelt, validiert, anwendet und bewertet und
- die Ergebnisse auf Grundlage der erhaltenen und dokumentierten Daten beurteilt,
- die Qualität von Stoffen, Stoffgemischen, Ausgangsmaterialien, Zwischenprodukten, Arzneimitteln und Medizinprodukten sowie Packmitteln charakterisiert, spezifiziert und bewertet,
- die rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen berücksichtigt,
- adäquate Qualitätssicherungssysteme anwendet,
- interdisziplinär mit Forschung und Entwicklung, Produktions- und Qualitätskontrolle/ -sicherung, Zulassung und Management zusammenarbeitet und dabei seine Fachkenntnisse einbringt.

3.2. Weiterbildungszeit und Durchführung

36 Monate in geeigneten Einrichtungen der Pharmazeutischen Analytik und Technologie einschließlich des Besuchs von Seminaren. Während der Weiterbildungszeit ist eine Projektarbeit anzufertigen.

Als Weiterbildungsstätten kommen pharmazeutische Betriebe, analytische und pharmazeutisch-technologische Laboratorien, pharmazeutische Universitätsinstitute und entsprechende Einrichtungen der Bundeswehr in Frage, soweit diese nachweislich die Weiterbildungsziele vermitteln können. Die jeweils anerkennungsfähige Weiterbildungszeit an den einzelnen Weiterbildungsstätten

richtet sich nach dem Umfang der vermittelten Weiterbildungsinhalte.

3.3 Anrechenbare Weiterbildungszeiten

bis zu 12 Monate Weiterbildung in

- Toxikologie und Ökologie oder
- bis zu 6 Monate Weiterbildung in Arzneimittelinformation oder
- Öffentlichem Gesundheitswesen oder
- Klinischer Pharmazie.“

dd) Ziffer 4 wird gestrichen.

ee) Die Ziffern 5 bis 9 werden die Ziffern 4 bis 8.

ff) In Ziffer 5.3. werden nach der Angabe „-Pharmazeutischer Analytik“ das Wort „oder“ und die Angabe „- Pharmazeutische Analytik und Technologie“ angefügt.

gg) In Ziffer 7.3. wird nach der Angabe „-Pharmazeutischer Analytik“ die Angabe „- Pharmazeutische Analytik und Technologie“ angefügt.

b) In II. wird nach Ziffer 6 folgende Ziffer 7 angefügt:

„7. Medikationsmanagement im Krankenhaus

Medikationsmanagement im Krankenhaus ist der Bereich der Pharmazie, der die individuelle arzneimittelbezogene Beratung und Betreuung der Krankenhauspatienten und ihrer Angehörigen sowie der dort tätigen Ärzte und Pflegekräfte durch Apotheker auf Station umfasst. Dazu bewerten und optimieren Apotheker auf Station die individuelle Arzneimitteltherapie im Hinblick auf die Zweckmäßigkeit, Wirksamkeit, Sicherheit, Wirtschaftlichkeit und Adhärenz der Patienten.

7.1. Weiterbildungsziel

Erwerb und Weiterentwicklung eingehender Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, so dass der weitergebildete Apotheker

- sich als Mitglied eines interprofessionellen Teams versteht und Mitverantwortung für die Arzneimitteltherapie und Arzneimitteltherapiesicherheit im Krankenhaus übernimmt,
- die individuelle Medikation des Patienten unter Anwendung seiner Kenntnisse zur evidenzbasierten und leitliniengerechten Arzneimitteltherapie sowie unter Einbeziehung diagnostischer Parameter und pharmakokinetischer Daten fortlaufend bewertet und optimiert,
- arzneimittelbezogene Probleme identifiziert und priorisiert und im Austausch mit den verantwortlichen Teammitgliedern sowie dem

Patienten angemessene Maßnahmen zur Optimierung der Arzneimitteltherapie einleitet, die Umsetzung/Erfolg dieser Maßnahmen verfolgt und ggf. nachsteuert,

- für die nahtlose Versorgung der Patienten mit allen benötigten Arzneimitteln bzw.
- arzneimittelbezogenen Informationen an den Schnittstellen des klinischen Aufenthalts sorgt und für die reibungslose Überleitung der Patienten in die ambulante Versorgung beiträgt,
- Patienten individuell und arzneimittelbezogen während ihres Krankenhausaufenthaltes betreut, notwendigen Unterstützungsbedarf erkennt und Patienten und ihre Angehörigen zu Fragen der Arzneimitteltherapiesicherheit berät und schult,
- Schwachstellen des gesamten Arzneimittelversorgungsprozesses des Krankenhauses erkennt und alle beteiligten Berufsgruppen bei der Verordnung, Beschaffung, dem sachgerechten Umgang, und der risikofreien Anwendung von Arzneimitteln berät, schult und unterstützt,
- maßgeblich an der Erstellung und Implementierung hausinterner Leitlinien und Standards zur Arzneimitteltherapiesicherheit beteiligt ist,
- erfolgreich unterschiedliche Kommunikationstechniken im Umgang mit Patienten, ihrer Angehörigen sowie Ärzten und Pflegekräften auf Station anwendet,
- unterschiedliche Strategien zur Stärkung seiner Resilienz einsetzt, um mit belastenden Situationen umgehen zu können,
- Methoden der Selbstreflexion anwendet.

7.2. Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung

Weiterbildungsabschluss zum Fachapotheker für Klinische Pharmazie oder Nachweis der Anmeldung zur Weiterbildung zum Fachapotheker für klinische Pharmazie der jeweiligen Apothekerkammer.

7.3. Weiterbildungszeit und Durchführung

12-monatige Tätigkeit in einer zur Weiterbildung geeigneten Tätigkeit (Krankenhäuser, Krankenhausapotheken, krankenhausesorgende öffentliche Apotheken), einschließlich des Besuchs von mindestens 100 Seminarstunden.

Während der Weiterbildungszeit sind nachweislich 150 Stunden klinisch-pharmazeutische Tätigkeit auf Station sowie eine dreitägige Hospitation abzuleisten. Die Hospitation erfolgt in einem Krankenhaus, in dem klinisch-pharmazeutische Dienstleistungen und die Tätigkeiten von Apothekern auf Station etabliert sind, und das nicht die Arbeits-

stätte des Weiterzubildenden ist. Ferner sind 10 Patientenfälle aus mindestens 5 verschiedenen medizinischen Fachrichtungen zu bearbeiten. Die Dokumentation der Fallbearbeitungen ist in einem Portfolio zusammenzustellen.“

Artikel 2

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen in Kraft.

Die vorstehende Änderung der Weiterbildungsordnung der Apothekerkammer Bremen wird gemäß § 22 Absatz 2 des Gesetzes über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsggerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz – HeilBerG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2005 (Brem.GBl. S. 149) zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 2018 (Brem.GBl. S. 403), genehmigt.

Bremen, den 17. April 2019

Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit
und Verbraucherschutz